Richtlinien für Orientierungstage der Katholischen Jugend Salzburg

1. Allgemeines

Orientierungstage (OT) sind ein österreichweites Angebot der Katholischen Jugend und der Salesianer Don Boscos und laden ein, sich mit aktuellen Fragen des Lebens und des Glaubens auseinanderzusetzen. Die Workshops werden von einem eigens dafür ausgebildete Team von Referent*innen – den Orientierungstageleiter*innen – geplant und begleitet.
Für die Organisation und Durchführung der Orientierungstage in der Erzdiözese Salzburg ist die **Katholische Jugend** (KJ) zuständig.
Orientierungstage richten sich an Schüler*innen ab der 8. Schulstufe, dauern mind. sechs Stunden und finden in der Regel nicht in den Räumlichkeiten der Schule statt. Dank dieser Rahmenbedingungen können Schüler*innen sich auf das Thema und die gemeinsame Erarbeitung besonders einlassen.
Die Themen für den OT wählen die Schüler*innen mittels Fragebogen aus den folgenden Vorschlägen aus:

- Als Klasse durchstarten
- Miteinander statt gegeneinander
- Als Klasse gut abschließen
- Wer bin ich und wer will ich sein?
- Was stärkt mich? Meine Kraftquellen

OT's können auch als 2-tägige Variante gebucht werden. Bitte beachten sie, dass bei 2-tägigen OT die Gesamtzeit von 12 Stunden innerhalb der 2 Tage nicht überschritten werden können.

Mögliche Varianten von 2-tägigen OT		
Vormittag	Vormittag	Vormittag frei*
Nachmittag	Nachmittag frei*	Nachmittag
Abend frei*	Abend	Abend
Vormittag	Vormittag	Vormittag

* Frei bedeutet eine längere Pause von mindestens 3 Stunden

2. Organisatorisches

Folgende Informationen und Daten werden für die Buchung eines OT benötigt:

- Kontaktdaten Lehrperson: Name, Nachname; Telefonnummer, E-Mailadresse, Relation zur Klasse (zB. KV, Religionslehrer*in,…);
- Schulbezeichnung, Schuladresse, Schultyp, Schulform, Bezahlung mittels E-Rechnung;
- Daten zur Klasse: Jahrgangsbezeichnung (zB. 1KDA), Anzahl der Schüler*innen, männlich/weiblich/divers, besondere Vorkommnisse in der Klasse.

Die Lehrperson bzw. Schule ist verantwortlich für

- die Organisation des Abhaltungsortes;
- die Organisation des Mittagessens (auch für die Referent*innen);
- die An- und Abreise der Schulklasse;
- Aufsichtspflicht für Schüler*innen während der gesamten Schulveranstaltung (vgl. Punkt 3), inkl. Nachtaufsicht bei 2-tägigen OT
- die Organisation der Nächtigung für OT Leiter*innen im Einzelzimmer bei 2-tägigen OT.

Nach der Annahme des Angebots

- erhalten Sie per Mail die Schüler*innen-Fragebögen. Diese bitte ausgefüllt und ca. 2-3 Wochen vor dem Termin per Mail oder per Post zurückschicken.
- Sobald sich zwei OT-Leiter*innen pro Klasse für den Termin gemeldet haben, erhalten Sie eine fixe Zusage für den Orientierungstag. Eine*r der beiden OT-Leiter*innen wird sich einige Tage vor dem Termin telefonisch bei den einzelnen Lehrpersonen melden, um etwaige Details zu besprechen oder offene Fragen zu klären.
- Die OT-Leiter*innen sind **ausschließlich** für die **inhaltliche Gestaltung und Durchführung** der Orientierungstage zuständig. Für grundlegende bzw. organisatorische Belange kann die Lehrperson mit dem KJ Büro Rücksprache halten.

3. Aufsichtspflicht und Anwesenheit der Lehrperson während der Orientierungstage

Bitte beachten Sie, dass die Aufsichtspflicht während eines Orientierungstages (besonders in den Pausen und bei 2-tägigen OT auch während der Nacht) bei der Lehrperson liegt. Die Erreichbarkeit der Lehrperson muss auch während der inhaltlichen Arbeitsphasen immer gegeben sein. Um einen offenen und persönlichen Austausch für die Schüler*innen zu ermöglichen, ist es üblich bzw. empfehlen wir, dass die Lehrperson am inhaltlichen Programm nicht teilnimmt. Während des Orientierungstages bitten wir Sie, den organisatorischen Überblick (Verpflegung, Absprache der Pausen mit den OT-Leiter*innen, An- und Abreise …) zu bewahren.

4. Zahlungsmodalitäten

Orientierungstage werden vom Amt für Schule und Bildung der Erzdiözese Salzburg finanziell unterstützt, um einen familiengerechten Teilnahmebeitrag gewährleisten zu können.
Die Rechnung für den Orientierungstag wird der Schule im Nachhinein zugeschickt und ist binnen 14 Tagen auf das Konto der Katholischen Jugend zu überweisen.

5. Absage, Abbruch oder Stornierung eines OT

Wir behalten uns die Möglichkeit zur Absage des OT bei Verhinderung der Referent*innen vor (z.B.: Krankheit). Wir sind auch berechtigt in Fällen höherer Gewalt, aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung von Veranstaltungen vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung.

Die Referent*innen sind nicht verpflichtet den OT bis zur vereinbarten Zeit durchzuführen. Sollte es beispielsweise aus disziplinären Gründen oder Desinteresse seitens der Schüler*innen nicht mehr möglich sein den OT fortzusetzen, haben die Referent*innen die Möglichkeit, diesen vorzeitig abzubrechen. Sie sind jedoch angehalten ihr Möglichstes zu versuchen, um eine Fortführung zu ermöglichen! Ein Anspruch auf Erstattung des Teilnahmebetrages besteht in diesem Fall nicht.

Bei einer Stornierung eines OT werden folgende Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt:

- 7 Tage vor der Veranstaltung: 50 % des Angebotsbetrages
- 2 Tage vor der Veranstaltung: 80% des Angebotsbetrages
- Unter 2 Tage muss der volle Angebotsbetrag bezahlt werden

6. Wichtige Informationen und Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung

Mit der Buchung eines Orientierungstages nehmen Sie zur Kenntnis, dass Ihr Name, Ihre Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung eines Orientierungstages an die jeweiligen OT-Leiter*innen weitergegeben werden und für die Dauer der Abwicklung von Orientierungstagen von der Katholischen Jugend Salzburg verwendet werden.

7. Rechtliches

Innerhalb der Erzdiözese Salzburg gelten Orientierungstage als „Schulbezogene Veranstaltung".

Schulbezogene Veranstaltungen

§ 13a. (1) Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen im Sinne des § 13 sind, können zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden, wenn sie auf einem lehrplanmäßigen Unterricht aufbauen und der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes dienen und eine Gefährdung der Schüler weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist. Die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung obliegt der Schulbehörde. Sofern die Veranstaltung nur einzelne Schulen betrifft und wegen der Veranstaltung für die betreffende Klasse (Klassen) eine Teilnahme am Unterricht an nicht mehr als insgesamt drei Tagen im Unterrichtsjahr entfällt, kann die Erklärung jeweils auch durch das Klassen- bzw. Schulforum (§ 63a) bzw. den Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64) erfolgen, sofern die hierfür erforderlichen Lehrer sich zur Durchführung bereit erklären, die Finanzierung sichergestellt ist und allenfalls erforderliche Zustimmungen anderer Stellen eingeholt worden sind; das Vorliegen der Voraussetzungen ist vom Schulleiter festzustellen. Schulbezogene Veranstaltungen können zB Wettbewerbe in Aufgabenbereichen einzelner Unterrichtsgegenstände oder Fahrten zu Veranstaltungen, die nicht unter § 13 fallen, sein.

(2) Die Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen bedarf der vorhergehenden Anmeldung durch den Schüler. Die Teilnahme ist zu untersagen, wenn

1. der Schüler die für die Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung erforderlichen Voraussetzungen nicht erbringt oder

2. wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des Schülers eine Gefährdung der Sicherheit des Schülers oder anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist oder

3. durch die Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung der erfolgreiche Abschluss der Schulstufe in Frage gestellt erscheint.

Zuständig für die Annahme der Anmeldung und für die Untersagung ist der Schulleiter oder ein von ihm hierzu beauftragter Lehrer; die Untersagung hat nach Anhörung der Klassenkonferenz unter Angabe des Grundes zu erfolgen.

(3) **Schüler, die zur Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung angemeldet sind und deren Teilnahme nicht untersagt worden ist, sind zur Teilnahme verpflichtet,** sofern kein Grund für das Fernbleiben im Sinne der Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule (§ 45) gegeben ist. Sofern die Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen erfolgt ist, darf sich der Schüler frühestens nach der ersten Veranstaltung, spätestens jedoch vier Wochen vor einer weiteren abmelden.